

VERHALTENSREGELN (Stand 08.03.2021):

Zum Schutz der Gesundheit aller am HTK lebenden und arbeitenden Personen gelten folgende Verhaltensregelungen:

1. Für erkrankte Personen, bei denen eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, oder positiv getestete Personen, gilt ein Anreiseverbot!
2. Hygieneregeln einhalten! Hände waschen und regelmäßig desinfizieren (Spender stehen an allen Eingängen in Schule und Internat bereit) / Mund, Nase und Augen nicht berühren! Niesen/Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch! Das Tragen von FFP2 Schutzmasken ist Pflicht in allen Gebäuden. Die Masken werden bei der Ankunft zur Verfügung gestellt. Regelmäßige Maskenpausen sind bei einer guten Durchlüftung oder im Freien vorzusehen.
3. Abstand einhalten und Gruppenvermischungen vermeiden! Große Gruppenansammlungen in allen Bereichen und Gemeinschaftsräumen vermeiden. „Die Klasse kann als Haushaltsgemeinschaft gedacht werden“ – hier ist die Abstandsregelung nicht immer einzuhalten. Eine Vermischung mit Schüler*innen anderer Klassen vermeiden (hier gilt die Abstandsregelung von 2 Meter)! Besuche von Dritten im Internat (Tagesheimschüler, Externe, Freunde...) sind derzeit nicht möglich! Im Internat sind Zimmerbesuche nur durch Schüler*innen aus der gleichen Klasse oder dem gleichen Wohntrakt erlaubt. In allgemeinen Räumen (Stadtplatz, Lernzentrum, TV und Freizeiträumen..) muss die ausgehängte maximale Personenanzahl eingehalten werden!
4. Personalisierter und sauberer Arbeitsplatz! Personalisierte Arbeitsplätze und Sitzpläne bitte in allen Räumen einhalten! In Gruppenteilerräumen und EDV-Räumen müssen die Geräte (z.B.: Tastaturen...) und die Schreibtischoberflächen vor der Benützung desinfiziert werden!
5. Frische Luft! Regelmäßiges Lüften der Arbeitsräume, Klassenräume und Zimmer (halbstündlich)!
6. Speisesaal: Im Speisesaal Abstand halten / die Hände beim Betreten desinfizieren und FFP2 – Maske tragen / Tischgemeinschaften nur mit Schüler*innen aus der gleichen Klasse bilden (keine Vermischung!!!). Essenszeiten einhalten!
7. Freizeit: Vor Gebrauch müssen die benötigten Geräte desinfiziert werden und die maximale Personenanzahl in den Räumen muss eingehalten werden. In allen Einrichtungen (Turnhalle, Außensportanlagen, Boulder- und Fitnessräume, Musikräume, Stadtplatz...) müssen sich Nutzer in einer Registrierungsliste eintragen (dient der Nachverfolgung von Kontakten).

8. Schnelltest für Schüler*innen: Der Selbsttest (Anterior-Nasaltest) stellt eine Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht dar! Dem Selbsttest gleichgestellt sind ein ärztliches Attest über eine abgelaufene Infektion, ein positiver Antikörpertest, ein Absonderungsbescheid der zuständigen Gesundheitsbehörde oder ein Antigentest vom gleichen Tag einer anerkannten Einrichtung. Die Durchführung der Selbsttests erfolgt:
 - a. Am Sonntag bei der Anreise im Lernzentrum! Die Schüler*innen führen den Selbsttest mit den bereitgestellten Testkits durch, melden das Ergebnis der anwesenden Internatspädagog*in und dürfen erst danach das Zimmer beziehen.
 - b. Bei der Anreise am Montag in der Früh erfolgt der Selbsttest in der ersten Unterrichtsstunde im Lernzentrum unter Aufsicht einer Internatspädagog*in.
 - c. Bei einer späteren Anreise müssen sich die Schüler*innen im Internatsbüro 1 melden, einen Selbsttest durchführen und das Ergebnis melden.
 - d. Alle Schüler*innen müssen einen weiteren Schnelltest am Mittwoch in der 1. Unterrichtseinheit im Klassenverband unter Aufsicht der jeweiligen Klassenlehrer*innen durchführen und das Ergebnis den Klassenlehrer*innen bekannt geben.
 - e. Die Durchführung und das Ergebnis werden dokumentiert und an die Bildungsdirektion gemeldet.
9. Schnelltests für Werkmeister und Seminarteilnehmer: Alle Teilnehmer von Präsenzveranstaltungen müssen einen Schnelltest vor Beginn der Veranstaltung unter Aufsicht der jeweiligen verantwortlichen Person im Seminarraum durchführen und das Ergebnis bekannt geben. Das Ergebnis wird dokumentiert.
10. Alle Lehrpersonen und Mitarbeiter sind verpflichtet, wöchentlich einen Antigen-Test bei einer anerkannten Einrichtung durchzuführen. Darüber hinaus werden auch Schnelltests für eine Selbsttestung zur Verfügung gestellt. Dem Antigen-Test gleichgestellt sind ein ärztliches Attest über eine abgelaufene Infektion, ein positiver Antikörpertest, ein Absonderungsbescheid der zuständigen Gesundheitsbehörde.